



HVBG

HVBG-Info 02/1983 vom 24.02.1983, S. 0036 - 0037, DOK 456.1

Gewährung von Schwerverletztzulage nach § 582 RVO bei Unfällen vom Kindern in Kindergärten, Schülern und Studierenden

Gewährung von Schwerverletztzulage nach § 582 RVO bei Unfällen vom Kindern in Kindergärten, Schülern und Studierenden

Nach § 582 RVO erhöht sich die Verletztenrente eines Schwerverletzten um 10 v.H., wenn er infolge des Arbeitsunfalls voraussichtlich auf Dauer einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen kann und keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Die 10 %ige Verbesserung der Unfallrente soll einen wirtschaftlichen Ausgleich für die fehlende Rente aus der Rentenversicherung schaffen, wenn der Verletzte zu seinem Lebensunterhalt allein auf die Unfallrente angewiesen ist (vgl. dazu insbesondere BSGE 36, S. 106 mit näheren Ausführungen zu den Gesetzesmaterialien). ...

Quelle:

Rundschreiben Nr. 10/83 vom 16.02.1983 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand